

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Dr. Valerie Wilms, Bettina Herlitzius, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/7572 –**

Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mbH

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Aufgaben der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mbH“ vom 29. Juni 2011 (Bundestagsdrucksache 17/6333) heißt es: „Die Geschäftsführung der VIFG ist auf der Grundlage des Unternehmensgegenstandes und des Unternehmenszwecks für die Entwicklung der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft allein verantwortlich. Dies entspricht auch den Festlegungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes. Es gehören hierzu auch Fragen bezüglich der Eröffnung neuer Geschäftsfelder.“

1. Sieht es die Bundesregierung mit den Grundgedanken unserer parlamentarischen Demokratie als kompatibel an, dass eine öffentliche Gesellschaft im Allgemeinen und die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mbH (VIFG) im Speziellen legitimiert durch den Unternehmensgegenstand und -zweck – auch unter Rückgriff auf im Endeffekt durch aus Haushaltsmitteln finanzierte externe Berater – Konzepte zur strategischen Ausrichtung der Gesellschaft im Allgemeinen und zum Zufluss finanzieller Mittel/Kapitalaufnahmen im Falle der VIFG im Speziellen entwickelt, die politische Beschlüsse von Legislative und/oder Exekutive voraussetzen bzw. vorwegnehmen?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Ja.

Aufgabe der Geschäftsleitung – auch von Unternehmen mit Bundesbeteiligung wie der VIFG – ist es u. a., die strategische Ausrichtung des Unternehmens auf Grundlage des jeweiligen Gesellschaftsvertrages weiter zu entwickeln. Dabei sind im durch den Unternehmensgegenstand und -zweck festgelegten Rahmen unternehmerische Grundentscheidungen zu treffen, die auch die Eröffnung

möglicher neuer Geschäftsfelder beinhalten können. Hierbei stimmt sich die Geschäftsleitung mit dem Überwachungsorgan ab.

Im Rahmen dieser Kompetenzen kann sich die Geschäftsleitung hierzu auch externer Berater bedienen.

2. Inwieweit sieht die Bundesregierung dadurch die Gefahr gegeben, dass öffentliche Gesellschaften unter Rückgriff auf Haushaltsmittel zu „Lobbyisten in eigener Sache“ werden?

Die Gefahr wird nicht gesehen; auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Erachtet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die entsprechenden Regelungen des „Public Corporate Governance Kodex des Bundes“, welche öffentlichen Unternehmen im Allgemeinen und der VIFG im Speziellen einen entsprechenden Handlungsspielraum gewähren, als ausreichend bzw. sinnvoll?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Nach Nummer 4.1.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes (Public Kodex) trägt die Geschäftsleitung die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens; sie ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden. Die Geschäftsleitung entwickelt auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit den Überwachungsorganen ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Der Public Kodex geht somit davon aus, dass die Initiative für die Entwicklung der strategischen Ausrichtung, was auch Fragen der Eröffnung neuer Geschäftsfelder einschließt, von der Geschäftsführung ausgeht. Dieser Initiativspielraum ist sinnvoll, um die mit dem Eingehen einer unternehmerischen Beteiligung des Bundes beabsichtigte wirtschaftlichere Erfüllung von wichtigen Aufgaben des Bundes zu erreichen. Grundlage für die Entwicklung der strategischen Ausrichtung sind Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck, die dem jeweiligen öffentlichen Auftrag, der mit der Beteiligung verfolgt wird, Rechnung tragen.

Die Abstimmung der strategischen Ausrichtung erfolgt dann nach dem Public Kodex mit dem Überwachungsorgan. Bei wesentlichen unternehmerischen Maßnahmen entscheidet die Anteilseignerversammlung. Damit sind auch die Einflussmöglichkeiten des öffentlichen Anteilseigners gewahrt. Der Handlungsspielraum, den der Public Kodex den Unternehmen und seiner Geschäftsleitung gewährt, wird als notwendig und sinnvoll erachtet.

4. Welchen Stand hat die Prüfung der Kreditfähigkeit der VIFG?
5. Wo und wann werden die Zwischenergebnisse veröffentlicht?
6. Wann wird die Prüfung der Kreditfähigkeit der VIFG abgeschlossen sein?

Die Fragen 4, 5, und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Prüfung der Kreditfähigkeit der VIFG, die nicht nur unter verkehrspolitischen, sondern auch unter haushalts- und finanzpolitischen Gesichtspunkten sowie unter Wirtschaftlichkeitsaspekten zu erfolgen hat, ist noch nicht abgeschlossen.

7. Wird es nach Kenntnis der Bundesregierung für die Finanzwirtschaft die Möglichkeit geben, die angedachten Kredite für die VIFG an eine Zweckgesellschaft zu verkaufen?
8. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung diese Zweckgesellschaften die VIFG-Kredite verbriefen und weiterverkaufen können dürfen?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

9. Wer trägt die Haftungsrisiken, falls die VIFG ihre laufenden Kredite nicht mehr aus ihren eigenen Einnahmen (z. B. durch die Maut) zurückzahlen könnte?

Auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 6 wird verwiesen.

10. Ist es richtig, dass eine direkt am Kapitalmarkt tätige und „Maastricht-neutral“ ausgestaltete VIFG ggf. – auch wenn dies verkehrspolitischen Zielen von Bundesregierung und Parlament entgegensteht – Mauterhöhungen durchführen müsste, um den Anforderungen des Kapitalmarktes gerecht zu werden?

Die Höhe der Mautsätze richtet sich nicht nach den Anforderungen des Kapitalmarktes, sondern beruht auf den jeweils anzulastenden Wegekosten.

11. Auf welcher rechtlichen Grundlage wäre es möglich, VIFG-Projekte mit Hilfe einer Zweckgesellschaft zu verbiefen?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

12. Besteht bereits die Möglichkeit für die Finanzwirtschaft, Kredite für privat finanzierte Autobahnen (etwa die A 8 Augsburg–München) an Zweckgesellschaften zu verkaufen?

Nach den Konzessionsverträgen ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, die Finanzierung seiner Leistungen gemäß dem verbindlichen Angebot des erfolgreichen Bieters und des neben dem Konzessionsvertrag abgeschlossenen Finanzierungsvertrages über die Vertragslaufzeit sicherzustellen. Jeder Verstoß gegen diese Finanzierungsverpflichtung, die die Fähigkeit des Konzessionsnehmers, den Konzessionsvertrag zu erfüllen, gefährdet, berechtigt den Konzessionsgeber zur Kündigung des Konzessionsvertrages.

13. Hat die Bundesregierung die rechtliche Möglichkeit der Verbriefung angedachter Kredite für die VIFG geprüft?

Wenn ja, mit welchem Zwischenergebnis?

Nein.

14. Hat die Bundesregierung die Haftung bei Zahlungsausfällen der VIFG geprüft?

Wenn ja, mit welchem Zwischenergebnis?

Wegen der noch laufenden Prüfung einer Kreditfähigkeit der VIFG können hierzu keine Aussagen gemacht werden.

15. Hat die Bundesregierung Haftungsrechte geprüft, falls private Konsortien Insolvenz anmelden?

Wenn ja, mit welchem Zwischenergebnis?

Im Falle der Insolvenz des Konzessionsnehmers bei einem Betreibermodell ist der Konzessionsgeber berechtigt, den Konzessionsvertrag zu kündigen. Die Fremdkapitalgeber haben dann das Recht, vom Konzessionsgeber die Genehmigung des Eintritts eines Unternehmens in den Konzessionsvertrag zu verlangen, wenn und soweit eine vom Konzessionsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführte Prüfung der Qualifikation des benannten eintretenden Unternehmens anhand der im Teilnahmewettbewerb genannten Mindestkriterien keine Zurückweisung rechtfertigt.

Der Konzessionsnehmer ist dem Konzessionsgeber im Falle der Kündigung zum Ersatz aller durch die Kündigung entstehenden und vor der Kündigung bereits entstandenen und zu diesem Zeitpunkt nicht mehr abwendbaren Kosten und Aufwendungen verpflichtet. Gegen den Konzessionsgeber hat er einen Anspruch auf einen Teil des ausstehenden Fremdkapitals. Die Höhe bemisst sich regelmäßig u. a. nach dem zum Kündigungsstichtag ermittelten Substanzwert der bereits erbrachten Bauleistung und dem Verkehrswert des Sach- und Barvermögens des Konzessionsnehmers.

16. Stimmt die Bundesregierung der Aussage zu, dass eine Kreditaufnahme durch die VIFG lediglich Geldmittel vorzieht, die zukünftige Verkehrsinvestitionen einschränken?

Wenn nein, mit welcher Begründung?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.